

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2023

95. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2023 2
 Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters
 zum 56. Weltfriedenstag 2023..... 3

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 3 Neue Broschüre der
 Deutschen Bischofskonferenz..... 3

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 4 Rahmenordnung für die sonn- und
 feiertäglichen Gottesdienste in den
 Pfarreien und Pastoralen Räumen
 des Erzbistums Berlin 3
 Nr. 5 Gesetz zur Änderung der „Grund-
 ordnung des kirchlichen Dienstes im
 Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ 6
 Nr. 6 Verfassung der Katholischen Hochschule
 für Sozialwesen Berlin (KHSB) 6
 Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Rahmen-
 ordnung über die Führung von Personalak-
 ten und Verarbeitung von Personalakten-
 daten von Klerikern und Kirchenbeamten
 (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten
 von Alumnern in den Priesterseminaren 6
 Nr. 8 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher
 Stuhl von Berlin, Körperschaften des
 öffentlichen Rechts – Gemeinsamer
 Jahresabschluss zum 31.12.2021..... 6

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 9 Jahresrechnung der Kirchengemeinden
 für das Jahr 2022 7
 Nr. 10 Korrektur zu Beschluss 5/2022
 der Regional-KODA Nord-Ost vom
 30.06.2022 (ABl. 10/2022, Nr. 158)..... 7

- Nr. 11 Friedhofsordnung der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard
 Stralsund / Rügen / Demmin 7
 Nr. 12 Friedhofsgebührenordnung der Katholi-
 schen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bern-
 hard Stralsund / Rügen / Demmin..... 7
 Nr. 13 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen –
 Potsdamer Land..... 8
 Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei Heilige
 Familie – Spandau-Havelland 8
 Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus
 Berlin – Umland Ost 8
 Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara –
 Reinickendorf-Süd..... 9
 Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von
 Berlin in Berlin-Charlottenburg 9
 Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraft-
 setzung des Siegels der Katholischen
 Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosen-
 kranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem 9
 Nr. 19 Personalia 10
 Nr. 20 Todesfälle 12

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 21 Gabe der Erstkommunionkinder 2023 12
 Nr. 22 Gabe der Neugefirmtten 2023..... 13

Anlagen: Sach- und Personenverzeichnis 2022

Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2023

JANUAR

Für die Erziehenden

Beten wir für alle, die an der Erziehung junger Menschen mitwirken, dass sie glaubwürdige Zeugen seien, mehr zu Geschwisterlichkeit als zu Konkurrenzdenken erziehen und vor allem den Jüngsten und Verletzlichsten helfen.

FEBRUAR

Für die Pfarreien

Beten wir, dass die Pfarreien das Verbindende miteinander und mit Gott in den Mittelpunkt stellen und so immer mehr von Glauben, Geschwisterlichkeit und Offenheit gegenüber denen, die es am meisten brauchen, erfüllt werden.

MÄRZ

Für die von Missbrauch Betroffenen

Beten wir für alle, die an Verletzungen leiden, die ihnen von Mitgliedern der Kirche zugefügt wurden; mögen sie auch innerhalb der Kirche eine konkrete Antwort auf ihren Schmerz und ihre Leiden finden.

APRIL

Für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit

Beten wir, dass sich Frieden und Gewaltlosigkeit dadurch ausbreiten, dass sowohl Staaten als auch die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft den Gebrauch von Waffen einschränken.

MAI

Für kirchliche Gruppen und Bewegungen

Beten wir, dass kirchliche Gruppen und Bewegungen ihre Sendung zum Evangelisieren täglich neuentdecken und ihre eigenen Charismen in den Dienst der Nöte der Welt stellen.

JUNI

Für die Abschaffung der Folter

Beten wir, dass die internationale Gemeinschaft sich zu konkreten Schritten zur Abschaffung der Folter verpflichtet und den Opfern, sowie ihren Familien, Hilfe zusichert.

JULI

Für ein Leben aus der Eucharistie

Beten wir, dass Katholikinnen und Katholiken die Feier der Eucharistie zur Mitte ihres Lebens machen, welche die menschlichen Beziehungen in tiefer Weise wandelt und zur Begegnung mit Gott und allen ihren Schwestern und Brüdern öffnet.

AUGUST

Für den Weltjugendtag

Beten wir, dass der Weltjugendtag in Lissabon den jungen Menschen helfe, das Evangelium in ihrem eigenen Leben zu leben und zu bezeugen.

SEPTEMBER

Für die Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben

Beten wir für die Menschen, die unter oft unmenschlichen Bedingungen an den Rändern der Gesellschaft leben; dass sie von Einrichtungen weder übersehen, noch als unwichtig betrachtet werden.

OKTOBER

Für die Weltsynode

Beten wir für die Kirche, dass sie auf allen Ebenen einen Lebensstil führe, der von Hören und Dialog geprägt ist, und sich vom Heiligen Geist bis an die Peripherien der Welt führen lässt.

NOVEMBER

Für den Papst

Beten wir für den Heiligen Vater, dass er in Erfüllung seiner Sendung die ihm anvertraute Herde mithilfe des Heiligen Geistes begleite.

DEZEMBER

Für die Menschen mit Behinderungen

Beten wir für die Menschen, die mit Behinderungen leben, dass sie im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit stehen und ihnen von Einrichtungen inklusive Angebote gemacht werden, die ihre aktive Teilnahme wertschätzen.

Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum 56. Weltfriedenstag 2023

Niemand kann sich allein retten. Nach Covid-19 neu beginnen, um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden. Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 56. Weltfriedenstag am 1. Januar 2023 wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Weltfriedenstag heruntergeladen werden

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 3 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen

Nr. 335: „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14)

Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken

Jedes Jahr feiern weit über 100.000 Familien mit ihren Kindern deren erste Kommunion. Sie alle wünschen eine gute Vorbereitungszeit und ein schönes Fest. Sie vertrauen ihre Kinder den Teams in den Gemeinden an und haben den Anspruch und das Recht auf eine gute Vorbereitung ihres Kindes auf die Kommunion.

Jedes Jahr engagieren sich im Feld der Kommunionkatechese viele getaufte und gefirmte Christinnen und Christen als ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Sie stehen damit stellvertretend für alle, denen es ein Anliegen ist, etwas von ihren persönlichen Lebens- und Glaubenserfahrungen an die nächste Generation weiterzugeben.

Besonders in der Kommunionkatechese werden Grundfragen der Gottesbeziehung und kirchliche Umbrüche in exemplarischer Weise greifbar: Wie kann ein Zugang zum Evangelium eröffnet und das Hineinwachsen in den Glauben in einer Gesellschaft unterstützt werden, in der eine christliche Erziehung oder Sozialisation und ein christliches Umfeld immer weniger vorauszusetzen sind? Wo, wann und wie berühren sich die Welt des Evangeliums und heutige Lebenswelten? Solche Fragen bündeln sich bei der Vorbereitung von Kindern und Eltern auf den ersten Empfang der Eucharistie wie in einem Brennglas und machen die Kommunionkatechese zum Beispiel der Evangelisierung.

Die vorliegende Arbeitshilfe versteht sich als Einladung an Beteiligte, die mit der Vorbereitung und ersten Feier der Kommunion zu tun haben, um über Wünsche und Erwartungen ins Gespräch zu kommen und einen gemeinsamen Weg der Vorbereitung der Kommunionvorbereitung zu gehen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Rahmenordnung für die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste in den Pfarreien und Pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin

Den Sonntag feiern

Rahmenordnung für die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste in den Pfarreien und Pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin

Vorbemerkungen

„Herrentag“, „erster oder achter Tag“, „Sonntag“, „Tag der Auferstehung“ – diese Fülle an Bezeichnungen macht auf die Bedeutung aufmerksam, die der Ur-Feiertag der Kirche seit apostolischer Zeit für die Christenheit hat. Er ist der Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist, und von daher der herausragende Tag, an dem sich die Jünger Jesu bis heute versammeln, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Todes und der Auferstehung Christi zu gedenken und Gott dankzusagen (vgl. SC 106).

Die Liturgie insgesamt ist dabei der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt (vgl. SC 10). Denn besonders in den liturgischen Handlungen ist Christus in seiner Kirche gegenwärtig: „Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht [...], wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20).“ (SC 7)

Aus diesem Grund versammeln wir uns am Sonntag in unseren Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens zur Feier von Liturgien, besonders der Eucharistie, denn in ihr wird Kirche sakramental erlebbar, aus ihr heraus lebt sie in all ihren Vollzügen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Feier der Eucharistie am Sonntag erhalten bleibt. Zugleich beschränkt sich die Feier des Sonntags nicht nur auf die eucharistische Versammlung, sondern sollte auch durch Andachten, Gebetszeiten, die Tagzeitenliturgie, „niederschwellige“ (z. B. Segen für die Woche) oder auch nicht-liturgische Angebote (z. B. für Familien oder Fernstehende) begangen werden. Soll der Sonntag insgesamt ein Tag der Freude, der Muße und Unterbrechung des Alltags sein, muss seine Gestaltung zudem im größeren pastoralen Kontext gesehen werden.

Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen

1. In jeder Pfarrei bzw. in jedem Pastoralen Raum soll an Sonn- und Feiertagen zu regelmäßigen und verlässlichen Zeiten sowie an festen Orten Eucharistie gefeiert werden.
2. Die räumliche und zeitliche Verteilung der Eucharistiefeiern in einer Pfarrei bzw. einem Pastoralen Raum wird unter Berücksichtigung aller Gottesdienstorte von den verantwortlichen Personen und Gremien erörtert und möglichst im Einvernehmen mit ihnen vom Pfarrer entschieden. Dabei sind die territorialen, gesellschaftlichen sowie pastoralen Gegebenheiten und Herausforderungen zu beachten (etwa die Entfernung zwischen den Gottesdienstorten oder die Feier von Gottesdiensten für besondere Zielgruppen, z. B. für Familien und Kinder).
3. Bei der Ermittlung der Zahl der sonn- und feiertäglichen Eucharistiefeiern in jeder Pfarrei bzw. in jedem Pastoralen Raum ist die Anzahl der verfügbaren Priester von wesentlicher Bedeutung. Neben den Ausnahmefällen, in denen nach Maßgabe des Rechts eine mehrmalige Zelebration am selben Tag (z. B. Weihnachten, Gründonnerstag, Ostern und Allerseelen) bereits möglich ist, ist es jedem Priester bei Vorliegen eines gerechten Grundes gemäß can. 905 § 2 CIC erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen¹ sowie am Aschermittwoch und dem Titularfest der eigenen Pfarrkirche, zweimal die heilige Messe zu feiern. Ebenso ist die zweimalige Zelebration an einem Wochentag aus gerechten Gründen erlaubt. Diese sind:
 - notwendige Vertretung in einer Nachbargemeinde, um dort die Gottesdienstordnung aufrechtzuerhalten
 - Messfeiern anlässlich einer Trauung bzw. eines Ehejubiläums oder Begräbnisses
 - das Feiern einer Gemeindemesse vor oder nach der Konzelebration mit einem Bischof; dies gilt sinngemäß auch für die Zusammenkunft von Ordensangehörigen
 - die Feier einer Gemeindemesse am Vormittag und die Feier einer Vorabendmesse für einen Sonntag oder ein Hochfest.
4. Bei einer seelsorglichen Notlage ist es jedem Priester zudem erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen bis zu drei Eucharistiefeiern vorzustehen oder bei diesen zu konzelebrieren.²
5. Bei der zeitlichen Verteilung der Eucharistiefeiern an Sonn- und Feiertagen ist zu berücksichtigen, dass die Priester ohne Hast vor und nach den Gottesdiensten an den Begegnungen und dem Zusammensein der Gläubigen teilnehmen können. Es ist vor Ort zu prüfen, ob der Sonntagnachmittag oder -abend als Zeitpunkt für Gottesdienste geeignet ist.
6. Es kann nach allen Abwägungen möglich sein, dass in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum nicht in jeder Gemeinde bzw. jedem Gottesdienststandort an jedem Sonn- und Feiertag Eucharistie gefeiert werden kann (vgl. SC 35 § 4). Bei den Überlegungen muss festgehalten werden, in welchen Kirchen zusätzlich zur Pfarrkirche an jedem Sonn- und Feiertag oder am jeweiligen Vorabend die Eucharistie gefeiert wird. An Orten, an denen nicht jeden Sonn- oder Feiertag eine Eucharistie gefeiert werden kann, können Wort-Gottes-Feiern unter der Leitung von Diakonen oder dazu beauftragten Laien in einem regelmäßigen Wechsel mit Eucharistiefeiern stattfinden. Eine Messe soll, soweit es möglich ist, an diesen Orten wenigstens zweimal im Monat gefeiert werden (vgl. can. 934 § 2 CIC).

1 Vgl. Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin 62. Jg., 1990, Nr. 63. Im Erzbistum Berlin sind gemäß der Partikularnorm zu can. 1246 CIC (vgl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin 67. Jg., 1995, Nr. 237) folgende Tage gebotene Feiertage: Hochfest der Geburt des Herrn (25.12.), Zweiter Weihnachtstag (26.12.), Hochfest der Gottesmutter Maria (1.1.), Erscheinung des Herrn (6.1.), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Hochfest des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam) sowie Allerheiligen (1.11.). Vgl. diesbezüglich auch die Vorbemerkungen im Liturgischen Direktorium zu den besonderen Tagen und Feiern.

2 Auch wenn die Feier von Sonntagen und Hochfesten bereits am Abend des vorausgehenden Tages beginnt, reicht der liturgische Tag von Mitternacht bis Mitternacht (vgl. Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen Römischen Generalkalenders, 21. März 1969, Nr. 3). Die Zelebration einer Vorabendmesse wird daher für die Zählung der Bi- oder Trination nicht dem Sonntag oder Hochfest zugerechnet, sondern dem vorausgehenden Tag. Die liturgische Antizipation des entsprechenden Festgeheimnisses und damit die Erfüllung der Sonntagspflicht der Gläubigen durch die Teilnahme an einer Vorabendmesse bleiben davon unberührt (vgl. can. 1248 § 1 CIC).

7. Die Regelungen einer sonntäglichen Wort-Gottes-Feier einer Pfarrei bzw. Pastoralen Raumes mit oder ohne Spendung der Kommunion muss einvernehmlich mit dem Ortsordinarius getroffen werden. Dazu legt der (Leitende) Pfarrer der jeweiligen Pfarrei bzw. des Pastoralen Raumes vor einem Gespräch mit dem Ortsordinarius die Begründung für die Gottesdienstordnung schriftlich vor.
8. Da Wort-Gottes-Feiern besonders vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet der gottesdienstlichen Versammlung geprägt sind, ist eine Spendung der Kommunion bei diesen Feiern nicht vorgesehen. Sollte die pastorale Situation eine Darreichung der Kommunion durch Diakone oder dazu beauftragte Gläubige jedoch sinnvoll machen, kann dies der Pfarrer nach entsprechenden Beratungen in der Pfarrei ermöglichen. Generell ist darauf zu achten, dass die Verbindung der Gläubigen zur Eucharistiefeier nicht verloren geht (z. B. durch eucharistische Anbetung oder die Wahl von eucharistischen Liedern und Gebeten).³
9. Völlig unabhängig von den regelmäßig stattfindenden Wort-Gottes-Feiern stellt die plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters eine Notsituation ganz eigener Art dar. Hier sind dafür geeignete Gläubige aufgerufen, zur Heiligung des Sonntags die Initiative zu ergreifen, damit die zur Eucharistiefeier versammelte Gemeinde zumindest gemeinsam beten und das Wort Gottes hören kann.
10. Grundlage von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen ist das Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs, Trier 2004, sowie das Gotteslob aus dem Jahr 2013 (Nr. 668–671).
11. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern wird im Regelfall von mindestens zwei Personen wahrgenommen, die nach entsprechender liturgischer, pastoraler und kommunikativer Schulung durch den Erzbischof dazu beauftragt wurden. Das Erarbeiten und Vortragen einer eigenen Ansprache bedarf der besonderen Schulung, die durch den Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates angeboten wird, oder einer vergleichbaren erfolgten Qualifikation. Es wird empfohlen, dass die Wort-Gottes-Feiern möglichst durch eine Gruppe vorbereitet werden. Die Mitglieder dieser Gruppe sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

Liturgische Bildung und Qualität von Liturgie

12. Für die Durchführung und Qualität der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrei trägt der Pfarrer die letzte Verantwortung. Es wird dringend empfohlen, dass er diese Verantwortung gemeinsam mit einer Gruppe von Gläubigen, die sich regelmäßig trifft, wahrnimmt.
13. Er und die Hauptamtlichen in der Pastoral sorgen für die Begleitung und kontinuierliche Fortbildung der liturgischen Dienste sowie der gesamten Gottesdienstgemeinde. Der Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates kann dabei um Unterstützung angefragt werden. Auch für die Hauptamtlichen in der Pastoral ist eine regelmäßige liturgische Bildung unerlässlich.
14. Neben der notwendigen Qualifikation der verschiedenen liturgischen Dienste gehört dazu auch eine angemessene Gestaltung und Pflege des liturgischen Raumes, der liturgischen Kleidung und der liturgischen Geräte. Für alle Gottesdienste – egal ob Eucharistie- oder Wort-Gottes-Feiern – gilt, dass sie auch musikalisch niveauvoll gestaltet werden.
15. Neben der obligatorischen, gründlichen Vorbereitung von Liturgien ist eine reflektierende Nachbereitung vorzusehen. Notwendig ist ebenso eine regelmäßige Evaluation und Reflexion des gottesdienstlichen Lebens in den Pfarreien und Pastoralen Räumen. Das gottesdienstliche Leben einer Pfarrei ist fester Bestandteil jeder Visitation des Bischofs. Dabei werden auch die Erfahrungen mit Wort-Gottes-Feiern thematisiert.

Bestimmungen, die dieser Ordnung entgegenstehen, sind hiermit aufgehoben. Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8.12.2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

³ Vgl. generell auch die Ordnung für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 16.06.2008, in: Amtsblatt des Erzbistums Berlin 80. Jg, 2008, Nr. 97, IV.

Nr. 5 Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22. November 2022 ein Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen.

Das Gesetz ist als Anlage Bestandteil dieses Amtsblattes.

Hiermit setze ich das Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 12.12.2022
B 04125/2022
ZS.8 bk/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 6 Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Die Änderung der Verfassung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Der Wortlaut ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalakten- und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 28. September 2022 die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalakten- und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren verabschiedet. Für den Bereich des Erzbistums Berlin wurden die Ausführungsbestimmungen am 20.12.2022 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 20. Dezember 2022
B 04159/2022
S.III cs/S.III mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 8 Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts – Gemeinsamer Jahresabschluss zum 31.12.2021

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 11. November 2022 wird der gemeinsame Jahresabschluss für das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht zum 31. Dezember 2021 von mir festgestellt. Der vollständige testierte Jahresabschluss 2021 ist unter dem Link www.erzbistumberlin.de/testat einzusehen.

Berlin, 01.12.2022

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 9 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2022

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2022 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2023** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Kirchengemeinden, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet worden sind, ist zwingend mit dem Programm KIFIBU vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung,
- **1 kompletter**, vom Kirchenvorstand unterschriebener und gesigelter Ausdruck der **endgültigen Jahresrechnung 2022**
- Nachweis für **Rücklagen**
- Nachweis für **Darlehen**
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten, Geldanlagen und Darlehenskonten per 31.12.2022
- Kassenprotokoll zum Abrechnungstichtag 31.12.2022
- Nachweis über **Gebäude-Nutzflächen** sowie **Miet- und Pachteinnahmen** (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)
- **txt-Datei Jahresrechnung_2022_14...** per E-Mail an kifibu@erzbistumberlin.de
- **aktuelle Datenbank Kitab98.zip** (Um die Möglichkeit der Prüfung von Eigenmittelfinanzierung vor allem im Baubereich durchführen zu können und aufgrund der Erkenntnisse aus den wirtschaftlichen Analysen aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“)

Bitte reichen sie alle genannten Papierunterlagen nur noch einfach ein.

Die Übersendung der txt-Datei, sowie der Datenbank können Sie gesondert als E-Mail an **kifibu@erzbistumberlin.de** oder per USB-Stick vornehmen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden, für die das Erzbischöfliche Ordinariat die Buchführung durchführt, werden gesondert aufgefordert.

Birgit Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht,
Kirchenaufsicht und Revision

Nr. 10 Korrektur zu Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 (ABI. 10/2022, Nr. 158)

Der im Amtsblatt Oktober 2022 veröffentlichte Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost wird dahingehend korrigiert, dass der Text unter I. wie folgt lautet:

I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 der DVO werden nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung“ ersetzt.

Nr. 11 Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 eine neue Friedhofsordnung für die von ihr verwalteten Friedhöfe beschlossen. Der Kirchenvorstandsbeschluss wurde am 07.12.2022 unter der Matrikel-Nummer A24973 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die neue Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Der gesamte Wortlaut der Ordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 12 Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 eine neue Friedhofsgebührenordnung für die von ihr verwalteten Friedhöfe beschlossen. Der Kirchenvorstandsbeschluss wurde am 07.12.2022 unter der Matrikel-Nummer A24973 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die neue Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2023 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Der gesamte Wortlaut der Gebührenordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 13 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land vom 08.11.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegelbild ist durch ein griechisches Kreuz viergeteilt und zeigt oben links vier Orgelpfeifen, oben rechts zwei gekreuzte Schlüssel mit einem in der Kreuzung auf der Spitze stehenden Schwert, unten links einen Stern über Wasserlinien und unten rechts ein aufgeschlagenes Buch.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
Allerheiligen – Potsdamer Land •“.

Berlin, 24.11.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland vom 24.11.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt die Gestalten von Josef und Maria als Brustbild miteinander auf das in ihren Armen liegende Kind blickend. Die Hände beider vereinen sich um den Säugling in der Mitte.

Die Umschrift lautet

„+ Katholische Kirchengemeinde Pfarrei
Heilige Familie + Spandau-Havelland“.

Berlin, 07.12.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus Berlin – Umland Ost

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus Berlin – Umland Ost vom 19.10.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt stilisiert einen Kirchbau mit einer Jakobsmuschel im Vordergrund. Darunter ist ein Weg angedeutet, der auf den gemeinsamen Weg der neuen Pfarrei und auf den Jakobsweg hindeutet, der auch durch das Pfarreigebiet führt.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei •
ST. JAKOBUS BERLIN – UMLAND OST •“

Berlin, 27.10.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd vom 16.11.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt als Skyline die Umrisse der zur Pfarrei gehörenden Kirchen über einer aus einem Tatztenkreuz mit konzentrischen Strahlen gestalteten Monstranz.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde • Pfarrei
St. Klara – Reinickendorf-Süd •“.

Berlin, den 13.12.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg vom 12.12.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.

rei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg vom 12.12.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt ein Lamm mit einem Palmzweig (Martyrerpalme).

Die Umschrift lautet

„• KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI
MÄRTYRER VON BERLIN
IN BERLIN – CHARLOTTENBURG“.

Berlin, den 19.12.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem vom 22.11.2022 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 40 mm

Das Siegelbild zeigt Maria eine Krone mit 8 Edelsteinen tragend und mit einer durch 6 Sterne verzierten Gloriole sitzend, das mit dem Weihekreuz nimbierende auf ihrem Schoß sitzende Jesuskind mit dem linken Arm haltend. Beide sind durch einen Rosenkranz verbunden, den sie jeweils in der rechten Hand halten.

Der Motivtext lautet:

„STEGLITZ – LANKWITZ – DAHLEM“

Die Umschrift lautet

„* KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI
MARIA ROSENKRANZKÖNIGIN“.

Berlin, den 13.12.2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 19 Personalia

Die Rubrik 20 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 20 Todesfälle

Die Rubrik 21 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 21 Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und

dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 22 Gabe der Neugefirmten 2023

„Connected.“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvor-

bereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

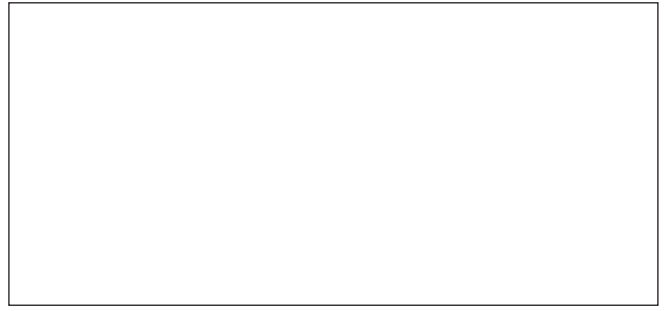
Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin